

TOP 17:

EntschlieÙung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der DDR verurteilten Männer

- Antrag des Landes Berlin -

Drucksache: 189/15

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Der EntschlieÙungsantrag zielt darauf ab, die Bundesregierung zur Rehabilitierung der nach dem Jahr 1945 in der Bundesrepublik Deutschland und in der ehemaligen DDR wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Männer durch Aufhebung der einschlägigen Urteile aufzufordern.

Das antragstellende Land führt dazu in der Begründung der beantragten EntschlieÙung unter anderem Folgendes aus:

Die Gesetzgebung zur strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Handlungen sei im Jahr 1935 von den Nationalsozialisten verschärft worden. In der Bundesrepublik Deutschland hätten diese Regelungen (als §§ 175, 175a StGB) bis zur Strafrechtsreform im Jahr 1969 fortgegolten. Bis zur endgültigen Aufhebung des § 175 StGB im Jahr 1994 hätten für homo- und heterosexuelle Handlungen auch unterschiedliche strafrechtliche Schutzaltersgrenzen bestanden. In der ehemaligen DDR habe von 1950 bis 1968 materiell-rechtlich die Regelung des ehemaligen § 175 RStGB in der Fassung vor 1935 gegolten. Beischlafähnliche homosexuelle Handlungen seien mit Strafe bedroht gewesen. Mit dem im Jahr 1968 in Kraft getretenen neuen Strafgesetzbuch seien einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern nicht mehr strafbar gewesen. Unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen hätten weiterhin bestanden.

Nachgewiesen seien bis zum Jahr 1969 über 50 000 Verurteilungen von Männern aufgrund ihrer Homosexualität. Neben der strafrechtlichen Verfolgung seien die Betroffenen gesellschaftlich ausgegrenzt und ins soziale Abseits gedrängt worden. Bereits die Strafandrohung an sich habe homosexuell orientierte Männer in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt. Von der Ausgrenzung seien auch lesbische Frauen betroffen gewesen.

Der Deutsche Bundestag habe bereits am 7. Dezember 2000 die Verschärfung des § 175 RStGB im Jahr 1935 als Ausdruck nationalsozialistischen Gedankengutes anerkannt und betont, dass die nach dem Jahr 1945 weiter bestehende Strafandrohung eine Verletzung der Menschenwürde homosexueller Menschen darstelle. Mit der Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege - NS-AufhGÄndG vom 23. Juli 2002, BGBl. I S. 2714, seien alle nationalsozialistischen Urteile nach den §§ 175 und 175a Nummer 4 RStGB aufgehoben worden. Seit 2004 sei es für entsprechend Verurteilte auch möglich, einen Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen. Im Ergebnis seien damit diejenigen, die in der Zeit des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Gegensatz zu den später wegen identisch gefasster Strafrechtsregelungen Verurteilten rehabilitiert; zudem hätten erstere im Gegensatz zu letzteren einen Anspruch auf Entschädigung.

Die Aufhebung der einschlägigen Strafurteile zwischen 1945 und dem 10. Juni 1994 könne nur durch ein generalkassierendes Gesetz erfolgen, da andere gesetzliche Möglichkeiten nicht zur Verfügung stünden. Darüber hinaus könne eine Entschädigung geprüft werden. Im Falle einer Entschädigung verdiene eine kollektive Entschädigung (z. B. durch Einmalzahlung an die Bundesstiftung Magnus-Hirschfeld) den Vorzug.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung in geänderter Fassung anzunehmen.

Die empfohlenen Fassungen der EntschlieÙung gehen grundsätzlich in dieselbe Richtung. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt, in die Überschrift der EntschlieÙung neben dem Aspekt der "Rehabilitierung" auch den Aspekt der "Entschädigung" aufzunehmen sowie allgemeiner auf "verurteilte Menschen" anstatt nur "verurteilte Männer" abzustellen. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** spricht sich demgegenüber dafür aus, die Überschrift der vom antragstellenden Land beantragten EntschlieÙung beizubehalten.

Darüber hinaus empfiehlt der **Rechtsausschuss**, im Tenor der EntschlieÙung ausdrücklich klarzustellen, dass nur homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen gemeint seien. Die vom **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfohlene Fassung sieht diese Klarstellung nicht vor.

Die umfangreiche Begründung der zu fassenden EntschlieÙung wird von beiden Ausschüssen textidentisch empfohlen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 189/1/15** verwiesen.